

ANTRAG**XIX. GP.-NR****Nr. 202 - JA****Prä. 10. März 1995**

der Abgeordneten Dr. Haider, Apfelbeck
 betreffend Prüfungsauftrag an den Rechnungshof gemäß § 99 Abs. 2 GOG des Nationalrates

betreffend Prüfung der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft hinsichtlich der Strompreisgestaltung und hinsichtlich der Strompreisweiterverrechnung an die Landesstromgesellschaften

(nach Zurückziehung des ursprünglichen Antrages von den Antragstellern neu eingebrachte endgültige Fassung)

Für den "Normalbürger" ist es in aller Regel unmöglich nachzuvollziehen, wie sich der Strompreis zusammensetzt und ob die derzeitige Höhe gerechtfertigt ist.

Es erhebt sich daher die Frage, wie es zur Festsetzung des Strompreises kommt, d.h. welche (Kosten)Faktoren einfließen und wie diese Höhe begründet wird, aber auch, ob die Gebarung der Stromgesellschaften den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht und auch die Strompreise diesen Grundsätzen tatsächlich gerecht werden.

In Österreich gibt es neben der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft, also dem Verbund, 9 Sonderstromgesellschaften, 13 sonstige zum Verbund gehörende Gesellschaften und die einzelnen Landesstromgesellschaften, die aufgrund teilweise dubioser und unverständlicher Verträge zusammenarbeiten. Ein Paradebeispiel dafür ist die Vertrags- und Vereinbarungsvielfalt zwischen dem Verbund und der Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, der Kelag.

Die Laufzeit des am 21. September 1968 auf 25 Jahre zwischen dem Verbund und der Kelag abgeschlossenen Energielieferungsvertrages (Koordinierungsvertrages) wurde bereits frühzeitig bis zum 31. August 2003 verlängert. Die Verlängerung dieses Vertrages erfolgte bereits Anfang 1979 (!), also mehr als 14 Jahre vor Ablauf des Vertrages. Unklar ist sowohl die Frage, aus welchem Grund die Vertragsverlängerung so früh erfolgte, als auch die möglichen Auswirkungen dieser frühzeitigen Vertragsverlängerung samt der damit verbundenen Vertragsinhalten auf die Berechnung und Festsetzung der Strompreise für den Endverbraucher. Fraglich ist weiters aber auch, wer den Koordinierungsvertrag von 1968 unterschrieben und damit die Verantwortung übernommen hat.

Laut diesem Koordinierungsvertrag besteht für die Kelag eine Abnahmeverpflichtung in Höhe von 35% der maßgeblichen Aufbringung. Eine Beteiligung der Kelag an den künftig zu errichtenden Donaustufen in Form eines Strombezugsrechtes darf es erst dann geben, wenn die Kelag in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Abnahmeverpflichtung einhältet. 1983 wurde festgestellt, daß die Kelag der festgelegten Abnahmeverpflichtung nicht nachkommen kann. Sollte es in Zukunft dennoch zu einer Beteiligung der Kelag kommen, wird ein pauschalierter Zuschlag zur Abgeltung der Regiekosten der Verbund AG in Höhe von 5,91 g pro Netto-Kilowattstunde verrechnet.

Zusätzlich verpflichtet sich die Kelag in diesem Vertrag, sämtliche Energie, die sie nicht durch eigene Erzeugung oder mittels bestehender Bezugsverhältnisse gewinnt, ausnahmslos vom Verbund zu beziehen.

Weiters gibt es zwischen dem Verbund und der Kelag vom 6. Dezember 1983 einen **Energie-tauschvertrag** zur Optimierung des Kraftwerks- und Pumpeinsatzes der Kelag für die Monate Mai bis 15. Oktober. Hauptpunkt des Vertrages war die Übernahme freier Energiemengen der Kelag durch den Verbund. Dabei wurde und wird jedoch die von der Kelag gelieferte Energie im Verhältnis 1,4:1 abgewertet, d.h. für eine 1,4 kWh-Lieferung an den Verbund erhält die Kelag vom Verbund 1 kWh zurück. Zusätzlich gibt es eine Obergrenze von 50 GWh für derartige Lieferungen der Kelag an den Verbund. Über dieser Grenze und bis zu einer Lieferung von weiteren 50 GWh wird der Tauschschlüssel auf 2:1 erhöht, d.h. die Kelag erhält für eine 2 kWh Lieferung an den Verbund nur mehr 1 kWh zurück.

Zur besseren energie- und betriebswirtschaftlichen Gestaltung des Einsatzes der Erzeugungs- und Pumpmöglichkeiten der Kelag für beide Partner und im gesamtösterreichischen Interesse wurde am 6. Dezember 1983 weiters folgende Vereinbarung getroffen: Für die Dauer von zwei Jahren wird der Verbund die Erzeugungs- und Pumpmöglichkeiten der Kelag nach seinen Vorstellungen und Bedürfnissen nutzen. Der daraus resultierende wirtschaftliche Nutzen wird zwischen dem Verbund und der Kelag im Verhältnis 50:50 aufgeteilt. Nach der ursprünglich vorgesehenen 2-jährigen Dauer wurde diese Kooperation vorerst bis zum 15. Oktober 1987 und danach bis zum 15. Oktober 1992 verlängert. Der Gewinnanteil der Kelag aus der Nutzenteilung in den Winterperioden 1987/88 bis 1991/92 wurde pauschal mit 16 Mio. pro Periode Fixwert netto festgelegt.

Unter der Voraussetzung der Verlängerung der Kooperation zwischen Verbund und Kelag über das Jahr 1992 hinaus verpflichtete sich die Kelag, daß die alljährlich beim Verbund anzumeldende Leistung spätestens ab dem Abrechnungsjahr 1992/93 und bis zum Auslaufen der Kooperationsvereinbarung mindestens 100 MW betragen wird und in dieser Zeit durch die Kelag keine Rückmeldung unter diesem Wert erfolgen darf.

Aufgrund des betriebswirtschaftlichen Vorteils für beide Partner in der Kooperation der Erzeugungs- und Pumpmöglichkeiten wurde die Kooperation bis zum 15. Oktober 1997 verlängert. Der Gewinnanteil der Kelag aus der Nutzenteilung in den Winterperioden 1992/93 bis 1996/97 wurde mit pauschal 30,7 Mio. Schilling netto festgesetzt.

Auswirkungen auf die Energieversorgungsunternehmen Österreichs wird auch der EU-Beitritt Österreichs haben. Im Auftrag der Kelag hat Univ.Prof.Dr. Norbert Wimmer im März 1994 ein Gutachten betreffend die Auswirkungen des Europäischen Binnenmarktes für Energie auf den zukünftigen Handlungsspielraum und strategischen Wert der Kelag erstellt. Zusammenfassend wird in diesem Gutachten festgestellt, daß durch den Europäischen Binnenmarkt für Energie die nationalen und regionalen Energieversorgungsmonopole zugunsten einer stärkeren Liberalisierung des Strommarktes in den Hintergrund verdrängt werden. Obwohl die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften nicht sofort schlagend werden, wird es mittelfristig dennoch zu wesentlichen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen der Kelag geben.

Durch die EU-Liberalisierung des Strommarktes erhebt sich generell die Frage, inwieweit die oben angeführten, in der Vergangenheit und auf sehr lange Dauer geschlossenen Verträge nicht gegen die Bestimmungen des Binnenmarktes verstößen.

Die Kelag ist ferner in Besitz der **Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Kelag GesmbH**. Bereits seit Monaten gibt es Bestrebungen, diese Wohnungsgesellschaft zu verkaufen, und zwar zu einem beabsichtigten Preis, der nur einen Minimalbetrag vom tatsächlichen Wert darstellt. Damit stellt sich die berechtigte Frage, ob es bei einem Verkauf der Wohnungen zu derartigen Preisen nicht zu einer unerträglichen Verschleuderung von Vermögen kommt.

Angesichts dieser Tatsachen ist anzunehmen, daß dies mit der Bildung des Strompreises in engem Zusammenhang steht und sich direkt auf den Stromabnehmer, also auf praktisch jeden Bürger, auswirkt. Insbesondere ist daher abzuklären:

1. die Rechtmäßigkeit von zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften geschlossenen Verträgen
2. die rechtlich begründeten Notwendigkeit der Laufzeit der Verträge
3. die Richtigkeit von zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften vereinbarten Stromtauschschlüsseln
4. die Richtigkeit der Ermittlung der Strompreisentstehungskosten
5. die Rechtmäßigkeit der angewandten Grundsätze der Kostenteilungen zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften
6. die Richtigkeit der Ermittlung der "Kostenteilungsschlüssel" zwischen Verbund und Landesstromgesellschaften
7. die Rechtmäßigkeit der Mindestanmeldeleistung
8. die Rechtmäßigkeit der Entrichtung eines "pauschalierten – wertgesicherten – Zuschlages der Regiekosten des Verbunds" durch die Landesstromgesellschaften in der Höhe von ca. 5% des durch die Landesstromgesellschaften an den Endabnehmer verrechneten Strompreises
9. die Zweckmäßigkeit, daß Vorstandsdirektoren von Stromgesellschaften zugleich als Aufsichtsratsvorsitzende bei anderen Stromgesellschaften agieren
10. der Verkauf der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft der Kelag GesmbH weit unter dem Wert.

Der Fall der KELAG ist aber nur ein Beispiel für diese Probleme. Zur Klärung der Frage, ob die Gestaltung der Verträge zwischen dem Verbund und den Landesstromgesellschaften Auswirkungen auf die Stromabnehmer hat, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

ANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Rechnungshof wird gemäß § 99 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates beauftragt, unter besonderer Berücksichtigung der in der Begründung angeführten Sachverhalte eine Prüfung der Strompreisgestaltung und Strompreisweiterverrechnung durch die Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG gegenüber den Landesstromgesellschaften sowie die Auswirkungen des EU-Beitritts Österreichs auf die Strompreisgestaltung, soweit diese zum Prüfungszeitpunkt bereits gebarungsrelevant geworden sind, durchzuführen."

In formeller Hinsicht wird verlangt, diese Prüfung aufgrund der Unterstützung durch 20 Abgeordnete gemäß 99(2) GOG ohne Beschuß des Nationalrates durchzuführen

Wien, den 10. März 1995

4/DVR 0717193/fpd/DS/soverb.atr

Zu 202/A - XIX. GP.-NR

Da der gegenständliche Selbständige Antrag gemäß § 99 Abs. 2 GOG durch 20 Abgeordnete unterstützt wurde, ist die Geburungsüberprüfung durch den Rechnungshof auch ohne Beschuß des Nationalrates durchzuführen. Das Verlangen wird daher gemäß § 99 Abs. 5 GOG dem Präsidenten des Rechnungshofes mitgeteilt werden.